

Ermessenslenkende Weisung 02/2019

Fahrkostenerstattung im Rahmen von Maßnahmen bei einem Träger gem. § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III (Vergabe- und Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinverfahren)

Inhaltsverzeichnis

Ermessenslenkende Weisung 02/2019 Fahrkostenerstattung im Rahmen von Maßnahmen bei einem Träger gem. § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III	1
Gültigkeit der ermessenslenkenden Weisung	1
Zielsetzung der ermessenslenkenden Weisung	1
Gründe für die ermessenslenkende Weisung	2
Grundsätze der Fahrkostenerstattung	2
Antragstellung	2
Entscheidung und Stellungnahme	2
Höhe der Fahrkostenerstattung	3
Öffentliche Verkehrsmittel	3
Nichtöffentliche Verkehrsmittel	3

Gültigkeit der ermessenslenkenden Weisung

Diese Weisung gilt ab dem 15.12.2019 für alle Maßnahmeeintritte ab diesem Zeitpunkt.

Zielsetzung der ermessenslenkenden Weisung

Mit Hilfe von ermessenslenkenden Weisungen soll insbesondere eine einheitliche Rechtsanwendung bei den betroffenen Förderinstrumenten abgesichert werden. Daneben ist auch die Umsetzung der geschäftspolitischen Ausrichtung und die Sicherung eines ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatzes der Haushaltsmittel ein Ziel der ermessenslenkenden Weisung.

Dabei ist es wichtig zu beachten, dass die ermessenslenkenden Weisung Leitlinien für die Entscheidungspraxis darstellen, aber niemals alleine Entscheidungsgrundlagen sein können und sollen. In jedem Fall sind die besonderen Umstände des Einzelfalls angemessen zu würdigen.

Gründe für die ermessenslenkende Weisung

Je nach Projekt ist mit einer unterschiedlichen Anzahl von Fahrten zum Maßnahmeort zu rechnen. Eine Entscheidung der IFK über die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Fahrkosten im Einzelfall kann somit immer erst nachträglich gegen Vorlage entsprechender Nachweise erfolgen.

Da sicherzustellen ist, dass jeder Teilnehmende über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um das benötigte, erstattungsfähige Ticket zu erwerben, muss die bedarfsgerechte Auszahlung der Fahrkosten zeitnah erfolgen. Bei Vergabemaßnahmen (Vergabe-MAT) werden die Fahrkosten durch den jeweiligen Träger ausgezahlt. Dabei ist der Träger dazu angehalten auf die Angemessenheit der Höhe zu achten. Die Fahrkosten werden dem Maßnahmeträger im darauffolgenden Monat erstattet. Das sachbearbeitende Team ist für die teilnehmerbezogene Abrechnung und Erstattung an den Träger zuständig. Für Maßnahmen, die über das Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinverfahren (AVGS-MAT) abgewickelt werden, erfolgt die Auszahlung durch das Projektteam (Bereich für Eingliederungsleistungen).

Eine zusätzliche monatliche Stellungnahme der IFK zur Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der tatsächlich entstandenen Fahrkosten (als Grundlage für die Erstattung an den Träger) stellt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar. Diese Weisung soll zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, und damit sicherstellen, dass Teilnehmende an einer MAT rechtzeitig die entstandenen notwendigen und angemessenen Fahrkosten erhalten.

Grundsätze der Fahrkostenerstattung

Die Fahrtkostenerstattung hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Bestimmung der kostengünstigsten Alternative)
- Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit sowie
- Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Antragstellung

Das Bestehen eines Anspruchs muss durch die Teilnehmenden beim Jobcenter München geltend gemacht werden. Hierzu müssen die Teilnehmenden den Erklärungsbogen ausfüllen und einreichen. Für Vergabemaßnahmen ist die im Erklärungsbogen enthaltene Abtretungserklärung zusätzlich auszufüllen.

Entscheidung und Stellungnahme

Die Entscheidung, ob eine Erstattung der Fahrkosten im Rahmen der MAT notwendig ist, trifft die zuständige IFK. Die Dokumentation muss in VerBIS erfolgen.

Da die Anzahl der Fahrten projektspezifisch ist und von der jeweiligen Maßnahme abhängt, kann im Voraus keine Entscheidung über die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der tatsächlichen Höhe der Fahrkosten getroffen werden. In der Stellungnahme zur Förderung kann als Begründung der Höhe deshalb auf diese ermessenslenkende Weisung verwiesen werden.

Eine Ablehnung der Fahrkosten z.B. wegen fehlender Notwendigkeit ist in der Stellungnahme zu begründen.

Höhe der Fahrkostenerstattung

Öffentliche Verkehrsmittel

Die Integrationsfachkraft (AVGS-MAT) bzw. der Träger (Vergabe-MAT) hat die Teilnehmenden über ihren Anspruch und zum Erwerb des benötigten Tickets zu beraten. Für jeden Einzelfall ist eine öffentliche Verkehrsmittel- bzw. Routenplanung durch die IFK bzw. den Träger durchzuführen und zu dokumentieren.

Dabei orientieren sich IFK / Träger bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel an folgendem Schaubild:

Termine pro Woche	Streifenkarte	Wochenkarte	(Zeit-) Monatskarte
		Teilnahme bis zu 3 Wochen pro (Zeit-) Monat	Teilnahme > 3 Wochen pro (Zeit-) Monat
1	x		
2	x		
3	x		x
4 oder mehr		x	x

Nichtöffentliche Verkehrsmittel

Für Fahrten mit nichtöffentlichen Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 0,20 € je Kilometer zurückgelegter Strecke analog § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes, höchstens jedoch 130,-€ monatlich.